

UP2DATE



Innsbruck, Juli 2005

MedienG-Novelle 2005 – Neuerungen bei der Impressums- und Offenlegungspflicht

von Dr. Johannes Barbist/Dr. Ivo Rungg

Offenlegungspflicht für Websites

Impressums- und Offenlegungspflicht für Newsletter

Weitere Informationspflichten

Mit der am 1. Juli 2005 in Kraft getretenen Novelle zum Mediengesetz (MedienG) wurde u.a. klargestellt, dass das Medienrecht auch für „über das Internet verbreitete Inhalte“ (Websites, Massen-E-mails, etc.) gilt.

Folglich haben all jene Unternehmen, welche eine Website betreiben oder periodische Massen-e-mails (z.B. Newsletter in elektronischer Form) versenden, seit wenigen Tagen folgende Informationspflichten zu beachten:

1. Offenlegungspflicht bei Websites:

Unabhängig vom Inhalt der Website sind jedenfalls folgende Angaben ständig leicht und unmittelbar auffindbar zur Verfügung zu stellen:

- Name oder Firma
- Unternehmensgegenstand
- Wohnort oder Sitz des Medieninhabers¹.

Diese eingeschränkte Offenlegungspflicht besteht allerdings nur für „**kleine Websites**“. Das sind solche Websites, die keinen über die Darstellung des persönlichen Lebensbereichs oder die Präsentation des Medieninhabers hinausgehenden Informationsgehalt aufweisen,

¹ Medieninhaber ist u.a., wer die inhaltliche Gestaltung der Website besorgt und dessen Abrufbarkeit entweder besorgt oder veranlasst.

der geeignet ist, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen. Privilegiert sind damit z.B. Websites, welche sich auf eine Darstellung der Leistungen und Produkte des Unternehmens beschränken.

Sobald aber eine Website auch andere Informationen oder Mitteilungen aufweist, die zudem geeignet sind, das öffentliche Meinungsbild zu einem bestimmten Thema (zB umweltpolitische Themen auf der Website eines Gärtnereibetriebes) zu beeinflussen, sind folgende weitere Angaben nach § 25 MedienG zu erstatten:

- Art und Höhe der Beteiligung der Medieninhaber (bei natürlichen Personen)
- Wenn der Medieninhaber eine Gesellschaft oder Verein ist, der oder die Geschäftsführer, Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates und die Gesellschafter, deren Beteiligung 25% übersteigt.
- Falls ein Gesellschafter eine Gesellschaft ist, sind deren Gesellschafter anzugeben, wenn ihre Beteiligung 25% übersteigt.
- Mittelbare Beteiligungen am Medieninhaber, die bei einer zusammenfassenden Berechnung aller Anteile mehr als 50% betragen (Konzernunternehmen).
- Ist eine der oben angeführten Personen zugleich Inhaber eines Medienunternehmens oder Mediendienstes oder an solchen Unternehmen in oben bezeichneter Weise beteiligt, so müssen auch die Firma, der Betriebsgegenstand und der Sitz dieses Unternehmens angeführt werden.
- Erklärung über die grundlegende Richtung der Website, also die grundsätzliche Haltung, die die Website in gesellschaftlichen Fragen einnimmt.

Die Abgrenzung zwischen „kleinen“ und „großen“ Websites ist im Einzelfall schwierig, zumal auch bereits die Abrufbarkeit von Presstexten zu allgemeinen Branchenthemen (z.B. voraussichtliche Entwicklungen im Telekom-Bereich) oder entsprechende Verlinkungen zu fremden Websites dazu führen können, dass eine an sich „kleine“ Website doch als „große“ Website einzuordnen ist.

2. Impressums- und Offenlegungspflicht bei Newslettern

Die Frage der Einordnung ist aber dann weniger relevant, wenn das Unternehmen auch periodische Massen-e-mails versendet, zumal bei diesen jedenfalls eine erweiterte Offenlegungspflicht (vgl Punkt 1. oben) besteht, soweit sie wenigstens vier Mal im Kalenderjahr in vergleichbarer Gestaltung verbreitet werden.

Dieser Pflicht kann der Medieninhaber jedoch relativ leicht nachkommen, indem er im Newsletter auf seine Website verweist, auf welcher die jeweiligen Angaben ständig leicht und unmittelbar auffindbar sind. Dadurch erspart er sich eine Offenlegung in jedem einzelnen Newsletter.

Jedenfalls sind im Newsletter aber der Name oder die Firma sowie die Anschrift des Medieninhabers und des Herausgebers zu nennen (sog Impressum).

3. Weitere Informationspflichten

Kommerzielle Diensteanbieter haben überdies die Informationspflichten nach § 5 E-Commerce-Gesetz (ECG) zu beachten.

Davon erfasst sind (natürliche oder juristische) Personen, die eine „Dienstleistung der

Informationsgesellschaft“ erbringen, also eine idR gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz auf individuellen Abruf des Empfängers bereitgestellte (also grundsätzlich kommerzielle) Dienstleistung (z.B. Online-Vertrieb von Waren oder Online-Informationendienste). Allerdings können auch Websites und das strukturiert organisierte Versenden von Werbe-e-mails darunter fallen.

Diese Diensteanbieter sind - zusätzlich zur Offenlegungspflicht nach dem MedienG - zur Angabe folgender allgemeinen Informationen verpflichtet:

- Name oder Firma
- Anschrift, unter der der Unternehmer niedergelassen ist
- Angaben, auf Grund derer der Nutzer mit dem Unternehmer rasch und unmittelbar in Verbindung treten kann (einschließlich e-mail-Adresse)
- Firmenbuchnummer und Firmenbuchgericht
- Zuständige Aufsichtsbehörde
- Kammer/Berufsverband und die anzuwendenden gewerberechtlichen oder standesrechtlichen Vorschriften
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- Eindeutige Preisauszeichnung samt Versandkosten.

Diese Angaben können mit den nach dem MedienG erforderlichen Informationen verbunden werden.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass die Verletzung der Impressums- und/oder Offenlegungspflicht gemäß § 27 MedienG eine Verwaltungsübertretung darstellt und mit Geldstrafen bis zu EUR 2.180,- bestraft werden kann.

Ein Verstoß gegen § 5 Abs 1 ECG stellt ebenfalls eine Verwaltungsübertretung dar, die mit einer Verwaltungsstrafe bis zu EUR 3.000,- geahndet werden kann. Darüber hinaus kann ein Verstoß gegen § 5 Abs 1 und 2 ECG auch Anlass für eine Unterlassungsklage nach § 28a Abs 1 KSchG sein.

Binder Grösswang Rechtsanwälte stehen selbstverständlich gerne für eine individuelle Beratung im Zusammenhang mit Fragen betreffend Änderungen durch die MedienG-Nov 2005 zur Verfügung.

Kontakt:

Dr. Johannes Barbist/Dr. Ivo Rungg
BINDER GRÖSSWANG Rechtsanwälte

A-6020 Innsbruck, Kaiserjägerstr. 1

Tel. + 43 512 57 99 73, Fax + 43 512 57 99 73-8

e-mail: barbist@bgnet.at, rungg@bgnet.at

www.bgnet.at